



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 14. September 2004</b>	<b>Nummer 19</b>
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
7.9.2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 13. Februar 2004 über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen .....	430
7.9.2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 2. April 2004 über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg .....	430
16.8.2004	Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Jahre 2004 und 2005 .....	430

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages  
vom 13. Februar 2004 über die Regionalisierung  
von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen  
Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Nach § 2 des Gesetzes vom 20. April 2004 zu dem Staatsvertrag vom 13. Februar 2004 über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen (GVBl. I S. 158) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem § 7 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 7. September 2004

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages  
vom 2. April 2004 über die Errichtung eines  
Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes  
der Länder Berlin und Brandenburg**

Nach § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 zu oben genanntem Staatsvertrag (GVBl. I S. 278) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 1 am 1. September 2004 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 7. September 2004

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung  
des Kirchensteuerbeschlusses  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
für die Jahre 2004 und 2005**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Kalenderjahre 2004 und 2005 bekannt gemacht.

Potsdam, den 16. August 2004

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2004 und 2005**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von § 3 ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

**§ 1**

(1) Für die Jahre 2004 und 2005 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben,

der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

## § 3

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage		Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
	Euro		Euro	Euro
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(4) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

## § 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

## § 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

## § 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 15. November 2003  
FL-F 6511-2

Dr. Runge  
Präses der Synode

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 16. August 2004

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

432

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 19 vom 14. September 2004

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0